
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 22. Juni 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, S. 403 ff.), zuletzt geändert am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.08.2016, S. 981 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Übersetzungswissenschaft sind zwei Fremdsprachen – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache). Weitere Gegenstände sind Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln und Übersetzen von Fachtexten. Zudem werden ein Modul Ergänzungsbereich und ein Modul Übergreifende Kompetenzen belegt. Als Ergänzungsbereiche können folgende Bereiche gewählt werden:
 - Naturwissenschaft und Technik
 - Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften
 - Lebenswissenschaften und Medizin.
- (2) Wählbare Sprachen (jeweils als B-Sprache oder C-Sprache) sind Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
- (3) Das Bachelorstudium Übersetzungswissenschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen.
- (4) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Übersetzungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie sowohl die für den Übergang in die Berufspraxis als auch die für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung notwendigen Grundlagen und Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst studienbegleitende Module im Bereich von Übersetzung und Wissenschaft im Umfang von 113 LP/CP, im Bereich der fachlichen und überfachlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von 55 LP/CP, von denen 20 LP/CP auf den Bereich Übergreifende Kompetenzen entfallen, sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten. Die das Studium umfassenden Module und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 und 3 (für die Übergreifenden Kompetenzen) aufgeführt.
- (4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass alle vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der Übersetzungswissenschaft und im Ergänzungsbereich erbracht, die berufsrelevanten sowie übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufs- bezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen (siehe Anlage 3).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus dem Erwerb von 20 LP in den Bereichen Übersetzen und Wissenschaft (siehe Anlage 1 bzw. 2 unter Fachwissenschaft, B- sowie C-Sprache). Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die erst bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden, können nicht für die Orientierungsprüfung herangezogen werden (vergl. § 19 Abs. 1).
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (9) Im Rahmen des Moduls 18 Übergreifende Kompetenzen ist ein mindestens sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum zu absolvieren. Weitergehende Regelungen sind in Anlage 3 der Prüfungsordnung enthalten.
- (10) Im Bereich Spanisch als B- oder C-Sprache kann der Studiengang Übersetzungswissenschaft in einer Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ studiert werden, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird. Weitergehende Regelungen sind in Anlage 2 der Prüfungsordnung enthalten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;

- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls muss die Modulprüfung bzw. müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit "bestanden" bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Grün-

den gemäß Abs. 3.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen und/oder
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der

Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Moduleine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für die B-Sprache und die C-Sprache gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.
- (5) Die Modulendnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ (1,0), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

07-17-9	14.02.2019	08 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die letzten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben der erfolgreich bestandenen Orientierungsprüfung zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 und 3 (bzw. für die Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ Anlage 2 und 3) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 130 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen und
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht bzw. als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen,

verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Bachelorarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

07-17-9	14.02.2019	08 - 13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Für die Berechnung der Fachnoten für die B- und die C-Sprache werden die folgenden Modulnoten der in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet:
- für die Fachnote der B-Sprache: Module 4, 5, 6, 7, 8, 9
 - für die Fachnote der C-Sprache: Module 12, 13, 14
 - in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ jeweils zusätzlich die im Ausland zu belegenden Module 19 und 20.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Modulnoten der in Anlage 1 aufgeführten Module 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17 und 19 (Bachelorarbeit) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 19) wird mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ werden die Modulnoten der in Anlage 2b aufgeführten Module 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17 und 23 (Bachelorarbeit) sowie der im Ausland zu belegenden Module 19 und 20 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahlgewichtet. Die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen der Module erfolgt gemäß der in Anhang 2d aufgeführten Umrechnungstabelle. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 23) wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die zuständige Sprachabteilung dringend empfohlen. Eine dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung) oder der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Bachelorarbeit sowie Übergreifende Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten für die B- und C-Sprache, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der

Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen, den Ergänzungsbereich und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Abweichungen hiervon in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ sind in Anlage 2 aufgeführt.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Übersetzungswissenschaft

Anlage 2: Weitergehende Regelungen der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ mit verpflichtendem Studienaufenthalt gemäß § 3 Abs. 10

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Übersetzungswissenschaft**Legende:**

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KtZ = Kontaktzeit

MP = Modulprüfung

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PS = Proseminar

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul)							
Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 Ü, 2 PS	1-3	8	120h	90h	240h	15
Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V	1	2	30h	0h	30h	2
Sprach- und Übersetzungswissenschaft I (B-Sprache)	1 PS	1	2	30h	30h	90h	5
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Sprach- und Übersetzungswissenschaft II (C-Sprache)	1 PS	3	2	30h	30h	90h	5
B-SPRACHE							

07-17-9

14.02.2019

08 - 17

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 2 (Pflichtmodul)							
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus B- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus A- in B-Sprache	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung: Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 4 (Pflichtmodul)							
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln in der B-Sprache	1 Ü, 1 PS	3+4	4	60h	60h	120h	8
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 PS	4	2	30h	30h	90h	5
Modul 5 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	3 Ü	3+4	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus B- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus A- in B-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul)							
Vertiefungsmodul Übersetzen (B-Sprache)	2 Ü	4+5	4	60h	60h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3

07-17-9

14.02.2019

08 - 18

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Vertiefung II Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	5	2	30h	30h	30h	3
Modul 7 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte III (aus A- in B-Sprache)	2 Ü	5+6	4	50h	130h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIa aus A- in B-Sprache	1 Ü	5	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIb aus A- in B-Sprache	1 Ü	6	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	6		0h	0h	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul)							
Fachübersetzen: Die Einbindung von CAT-Tools	4 Ü	5+6	8	100h	260h	30h	13
Fachübersetzen I+II aus A- in B-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	0h	6
Fachübersetzen I+II aus B- in A-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	0h	6
Zwei Modulteilprüfungen	Selbststudium	6	---	0h	0h	30h	1
Modul 9 (Pflichtmodul) Übersetzungswissenschaft	1 HS, 1 K	5+6	4	50h	50h	110h	7
Übersetzungswissenschaft	1 HS	5	2	30h	30h	90h	5
Bachelorkolloquium	1 K	6	2	20h	20h	20h	2
C-SPRACHE							
Modul 10 (Pflichtmodul)							
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

07-17-9

14.02.2019

08 - 19

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 11 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus C- in A-Sprache	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ia aus C- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ib aus C- in A-Sprache	1 Ü	2	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	0h	0h	30h	1
Modul 12 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus C- in A-Sprache	2 Ü	3+4	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIa aus C- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIb aus C- in A-Sprache	1 Ü	4	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	4	---	0h	0h	30h	1
Modul 13 (Pflichtmodul)							
Vertiefungsmodul Übersetzen (C-Sprache)	2 Ü	5+6	4	50h	70h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	5	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	6	2	20h	40h	30h	3
Modul 14 (Pflichtmodul)							
Fachübersetzen aus C- in A-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	30h	7
Fachübersetzen I aus C- in A-Sprache	1 Ü	5	2	30h	60h	0h	3
Fachübersetzen II aus C- in A-Sprache	1 Ü	6	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	6	---	0h	0h	30h	1
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							

07-17-9

14.02.2019

08 - 20

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 15 (Wahlpflichtmodul) Erweiterung der übersetzungsrelevanten Sprach- und Kulturkompetenz (Details siehe Modulhandbuch)	4 Ü	2-4	8	120h	120h	120h	12
Modul 16 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-5	Details siehe Modulhandbuch				11
Modul 17 (Wahlpflichtmodul) Ergänzungsbereich (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-5	Details siehe Modulhandbuch				12
Modul 18 (Wahlmodul) Übergreifende Kompetenzen (Details siehe Anlage 3 und Modulhandbuch)	Versch.	1-5					20
PRÜFUNGSMODUL							
Modul 19 (Pflichtmodul) Bachelorarbeit	Selbststudium	6	---	---	---	360h	12
Summe							180

Anlage 2: Weitergehende Regelungen der Laufvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ mit verpflichtendem Studienaufenthalt gemäß § 3 Abs. 10**Anlage 2a: Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Laufvariante des Studiengangs Übersetzungswissenschaft, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird, wird sowohl am Institut für Übersetzen und Dolmetschen als auch an den Partneruniversitäten als Laufvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ bezeichnet.
- (2) Die Laufvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ ist modular aufgebaut und umfasst zusätzlich zu den im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vorgesehenen 19 Modulen zwei weitere Pflichtmodule und ein bzw. zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, die im Ausland absolviert werden müssen (siehe Anlage 2b). Die Belegung dieser drei bzw. vier Module kann in vier verschiedenen Varianten erfolgen (siehe Anlage 2c).
- (3) Sofern die Varianten 3 oder 4 gewählt worden sind, muss die Dauer des Praxissemesters mindestens zwanzig Wochen betragen. Zusätzliche bereits im Ausland absolvierte Praktikumszeiten können nicht angerechnet werden. Dieses Praxissemester befreit nicht von der Pflicht, das sechswöchige Praktikum, das bereits im Bachelor Übersetzungswissenschaft gefordert wird, abzulegen.
- (4) Für das Praxissemester wird ein entsprechendes Abkommen aufgesetzt. Die Leistungserbringung wird anhand eines von der Einrichtung, an der das Praxissemester erfolgt, erstellten Gutachtens bestätigt. Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls muss eine schriftliche Arbeit auf Spanisch im Umfang von 3 Leistungspunkten verfasst werden.
- (5) Das Auslandsjahr ist prinzipiell im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) zu absolvieren; nach Rücksprache mit dem Programmleiter und der Programmkoordination sind auch andere Optionen möglich.
- (6) Die während des Auslandsjahres an der Partnerhochschule zu besuchenden Kurse sind an das jeweilige Studienangebot und die Schwerpunkte der Partnerhochschule gekoppelt. Sie müssen in den Bereichen „Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaften“, „Angewandte Sprachwissenschaft“ und „Spanische Sprache, spanischsprachige Literatur und Kultur“ oder „Internationale Beziehungen“ belegt werden und stellen eine fachliche Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vermittelten Inhalten dar. Auch Lehrveranstaltungen aus dem vom Studierenden gemäß § 1 Abs. 1 gewählten Ergänzungsbereich können belegt werden.
- (7) Die Kurse der Partnerhochschule müssen in spanischer Sprache abgehalten werden und/oder einen eindeutigen Bezug zur spanischen Sprache und Kultur haben.
- (8) Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Kurse sind in einem *Learning Agreement* festzuhalten, welches in Rücksprache mit dem Programmleiter, der Programmkoordination und dem jeweiligen Studierenden vor dem Auslandsjahr zu erstellen ist und zu Beginn des Studiensemesters von der Partnerhochschule in Spanien und anschließend von den Programmverantwortlichen am IÜD genehmigt wird. Diese Kurse stellen eine Zusatzqualifikation im Studienplan des Studierenden dar.

-
- (9) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Auslandsstudiums ist der Nachweis zu erbringen, dass die im *Learning Agreement* spezifizierten Kurse an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgreich abgeschlossen worden sind bzw. das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde. Zu diesem Zweck werden die während des Auslandsstudienaufenthalts erbrachten Leistungen in einem von der Partnerhochschule erstellten Noten-Transkript festgehalten.
- (10) Die Wiederholbarkeit von an der Partnerhochschule nicht bestandenen Prüfungsleistungen hängt von den Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversitäten ab.
- (11) Die Noten der in Spanien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden mittels einer Umrechnungstabelle (siehe Anlage 2d) in das deutsche Notensystem übertragen und gemäß § 18 Abs. 4 für die Gesamtnotenberechnung herangezogen.
- (12) Der erfolgreiche Abschluss der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ wird auf dem Zeugnis gesondert bescheinigt (siehe Anlage 2e).

Anlage 2b: Modularisierung der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“

Legende:

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KtZ = Kontaktzeit

MP = Modulprüfung

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PS = Proseminar

S = empfohlenes Semester (Hochschulsemester; das 5. und 6. Hochschulsemester werden als Urlaubssemester im Ausland verbracht)

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 Ü, 2 PS	1-3	8	120h	90h	240h	15
Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V	1	2	30h	0h	30h	2
Sprach- und Übersetzungswissenschaft I (B-Sprache)	1 PS	1	2	30h	30h	90h	5
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Sprach- und Übersetzungswissenschaft II (C-Sprache)	1 PS	3	2	30h	30h	90h	5

07-17-9

14.02.2019

08 - 24

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

B-SPRACHE							
Modul 2 (Pflichtmodul)							
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus B- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus A- in B-Sprache	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung: Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 4 (Pflichtmodul)							
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln in der B-Sprache	1 Ü, 1 PS	3+4	4	60h	60h	120h	8
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 PS	4	2	30h	30h	90h	5
Modul 5 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	3 Ü	3+4	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus B- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus A- in B-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3

07-17-9

14.02.2019

08 - 25

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul 6 (Pflichtmodul)							
Vertiefungsmodul Übersetzen (B-Sprache)	2 Ü	4+7	4	60h	60h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	7	2	30h	30h	30h	3
Modul 7 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte III (aus A- in B-Sprache)	2 Ü	7+8	4	50h	130h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIa aus A- in B-Sprache	1 Ü	7	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIb aus A- in B-Sprache	1 Ü	8	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	8		0h	0h	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul)							
Fachübersetzen: Die Einbindung von CAT-Tools	4 Ü	7+8	8	100h	260h	30h	13
Fachübersetzen I+II aus A- in B-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	0h	6
Fachübersetzen I+II aus B- in A-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	0h	6
Zwei Modulteilprüfungen	Selbststudium	8	---	0h	0h	30h	1
Modul 9 (Pflichtmodul) Übersetzungswissenschaft	1 HS, 1 K	7+8	4	50h	50h	110h	7
Übersetzungswissenschaft	1 HS	7	2	30h	30h	90h	5
Bachelorkolloquium	1 K	8	2	20h	20h	20h	2
C-SPRACHE							
Modul 10 (Pflichtmodul)							
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

07-17-9

14.02.2019

08 - 26

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 11 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus C- in A-Sprache	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ia aus C- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ib aus C- in A-Sprache	1 Ü	2	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	0h	0h	30h	1
Modul 12 (Pflichtmodul)							
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus C- in A-Sprache	2 Ü	3+4	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIa aus C- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIb aus C- in A-Sprache	1 Ü	4	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	4	---	0h	0h	30h	1
Modul 13 (Pflichtmodul)							
Vertiefungsmodul Übersetzen (C-Sprache)	2 Ü	7+8	4	50h	70h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	7	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	8	2	20h	40h	30h	3
Modul 14 (Pflichtmodul)							
Fachübersetzen aus C- in A-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	30h	7
Fachübersetzen I aus C- in A-Sprache	1 Ü	7	2	30h	60h	0h	3
Fachübersetzen II aus C- in A-Sprache	1 Ü	8	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	8	---	0h	0h	30h	1

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN

Modul 15 (Wahlpflichtmodul) Erweiterung der übersetzungsrelevanten Sprach- und Kulturkompetenz (Details siehe Modulhandbuch)	4 Ü	2-4	8	120h	120h	120h	12
Modul 16 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-7	Details siehe Modulhandbuch				11
Modul 17 (Wahlpflichtmodul) Ergänzungsbereich (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-7	Details siehe Modulhandbuch				12
Modul 18 (Wahlmodul) Übergreifende Kompetenzen (Details siehe Anlage 3 und Modulhandbuch)	Versch.	1-7					20
BACHELOR PLUS – MODULE IM AUSLAND (2 URLAUBSSEMESTER)							
Modul 19 (Pflichtmodul) Übersetzungspraxis I	2 Ü	5+6	8	140h	200h	20h	12
Übersetzungspraktische Übung Ia	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Übersetzungspraktische Übung Ib	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Modul 20 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kompetenzen	Versch.	5+6	12	210h	150h	180h	18
Modul 21a (Wahlpflichtmodul) Übersetzungspraxis II	2 Ü	5+6	8	140h	200h	20h	12
Übersetzungspraktische Übung IIa	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Übersetzungspraktische Übung IIb	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6

Modul 21b (Wahlpflichtmodul) Fachsprachliche Studien	Versch.	5+6	12	210h	150h	180h	18
Modul 22 (Wahlpflichtmodul) Fachsprachenkompetenz: Praxissemester	Praktikum	5+6	40h / Wo- che	800h	10h	90h	30
PRÜFUNGSMODUL							
Modul 23 (Pflichtmodul) Bachelorarbeit	Selbst- studium	6 oder 8	---	---	---	360h	12
Summe							240

Anlage 2c: Mögliche Varianten der im Ausland zu belegenden Module

	1. Auslandssemester	2. Auslandssemester
Variante 1	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)	Wahlpflichtmodule BA-Plus 21a und 21b (Studiensemester)
Variante 2	Wahlpflichtmodule BA-Plus 21a und 21b (Studiensemester)	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)
Variante 3	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 22 (Praxissemester)
Variante 4	Wahlpflichtmodul BA-Plus 22 (Praxissemester)	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)

Anlage 2d: Umrechnungstabelle der verschiedenen Notensysteme

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspense	5	nicht ausreichend

Anlage 2e: Sondererwähnung auf dem Zeugnis

Die/Der Studierende N. N. hat im Rahmen des vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten Programms *Bachelor Plus* ein zusätzliches Jahr an der UNIVERSITÄT / STADT in LAND verbracht, und erfolgreich an Veranstaltungen im Rahmen dieser Verlaufsvariante teilgenommen. Die dadurch erworbene fachliche, interdisziplinäre und berufsvorbereitende Zusatzqualifikation von **60 LP** bedeutet den Abschluss des Studiengangs **Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch** mit einer Gesamtpunktzahl von **240 LP**.

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Gemäß den Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten – sofern noch keine vergeben wurden – erfolgt im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Schlüsselkompetenzen:

1. **Pflicht:** Ein mindestens 6-wöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum ist zu absolvieren. Das Praktikum wird vom zuständigen Fachvertreter auf Grundlage der vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.) anerkannt und, im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet.
2. **Wahl:** Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland können entsprechend den Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung

nung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert angerechnet werden.

3. **Wahl:** Veranstaltungen der Sektion "Sprecherziehung/ Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.
4. **Wahl:** Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen der Zentralen Studienberatung und des Career Service der Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) kann als solche anerkannt werden und wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.
5. **Wahl:** Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer (Firmen)-Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden; Durchführung eines Übersetzerprojektes u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.
6. **Wahl:** Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), wird analog zu Punkt 5 nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-4 LP bewertet.

B: Zusatzqualifikationen:

1. **Wahl:** Der Erwerb von zusätzlichen oder vertiefenden Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums, d.h. der Erwerb von Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind, ist z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg möglich. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.
2. **Wahl:** Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind sowie nach Genehmigung ggf. weitere Lehrveranstaltungen der Universität Heidelberg können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus dem eigenen Studienfach sind davon ausgenommen.
3. **Wahl:** Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Ba-

sis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.

4. **Wahl:** Eigene Angebote des IÜD der Universität Heidelberg sowie gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), speziell zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2016, S. 981 und zuletzt geändert am 14. Februar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2019, S. 43 f.).